

# **ENTGELTSATZUNG**

## **für die Benutzung der Dreifachsporthalle des Marktes Nandlstadt vom 22.02.2013**

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 – KAG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010, für die Dreifachsporthalle folgende

### **Entgeltsatzung**

#### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der Dreifachsporthalle (auch einzelne Teile und/oder Konditionsraum) werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die nach § 4 der Benutzungssatzung genannten Nutzer. Hilfsweise jeder, der die Räumlichkeiten nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

#### **§ 3 Höhe der einzelnen Entgelte**

Die Entgelte für die Benutzung der Dreifachsporthalle betragen im Einzelnen:

(1) Hallennutzung

	<b>Gesamte Halle</b>	<b>2/3-Halle</b>	<b>1/3-Halle</b>
a) Einheimische Vereine	15,00 €/Stunde	10,00 €/Stunde	5,00 €/Stunde
b) Auswärtige Vereine	30,00 €/Stunde	20,00 €/Stunde	10,00 €/Stunde
c) Privatpersonen, Firmen,...	30,00 €/Stunde	20,00 €/Stunde	10,00 €/Stunde

(2) Hallenturniere

Die Entgelte pro Tag und Turnier betragen für

a) Einheimische Vereine	100,00 €
b) Auswärtige Vereine	200,00 €
c) Privatpersonen/Firmen etc.	300,00 €

d) Für die Nutzung des Kiosk wird eine Pauschale in Höhe von 50,-- € erhoben.

(3) Konditionsraum

Die Entgelte pro Stunde betragen für

a) Einheimische Vereine	5,00 €
b) Auswärtige Vereine	10,00 €
c) Privatpersonen/Firmen etc.	10,00 €.

(4) Für die Stellung von Personal werden 17,50 € je angefangene Stunde erhoben.

#### **§ 4 Ausnahmen der Entgeltregelung**

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Marktrat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), § 3 Abs. 2 Buchst. a) und § 3 Abs. 3 Buchst. a) wird für die Nutzung durch den TSV Nandlstadt e.V. bis 30.06.2043 kein Entgelt erhoben.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Sämtliche Nutzungen werden in den Hallenbelegungsplan aufgenommen. Dieser Belegungsplan ist Grundlage für die Berechnung der Entgelte.
- (2) Für die stundenweise Vergabe nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 entsteht die Entgeltschuld für das Benutzungsentgelt mit dem Eintrag der Belegung der Nutzungszeit in den Hallenbelegungsplan. Die Entgeltschuld wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Hallenbelegungsplanes in Rechnung gestellt.
- (3) Entgelte für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 werden nach verbindlicher Buchung in Rechnung gestellt.
- (4) Wird gemäß Hallenbelegungsplan die Dreifachsporthalle in Ferienzeiten nicht genutzt, werden keine Entgelte berechnet.
- (5) Die Entgeltschuld nach Absatz 2 wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuld nach Absatz 3 ist längstens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, in jedem Fall muss die Zahlung vor dem Termin der Veranstaltung bei der Gemeinde eingegangen sein

#### **§ 6 Entgelt für sonstige Leistungen**

Soweit bei Veranstaltungen Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen anfallen, sind diese gesondert vom Nutzer zu tragen. Ebenso hat der Nutzer die Kosten für eine notwendige Haftpflichtversicherung selbst zu tragen.

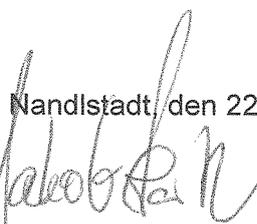
#### **§ 7 Kautio**

- (1) Für die Nutzung des Kiosks ist eine Kautio in Höhe von 200,-- € zu hinterlegen.
- (2) Für die ausgegebenen Schlüssel ist jeweils eine Kautio in Höhe von 100,-- € bei der Gemeinde zu hinterlegen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nandlstadt, den 22.02.2013

  
(Jakob Hartl)  
1. Bürgermeister

